

Weil es in letzter Zeit diverse Auffassungen zum Thema von Hundeausstellungen im Zusammenhang mit der Tierschutz-Hundeverordnung gibt, hier ein aktuelles

Informationsblatt zur 9. Clubschau des CfC am 17. September 2022

Es ist völlig richtig, dass die Tierschutz-Hundeverordnung durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 – erschienen im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 80 – im Paragraphen 10 geändert worden ist. (vgl. Seite 4972)

Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie der Wortlaut zuvor war, da aber im o. g. BGBl der gesamte Text von § 10 steht, muss er vorher einen völlig anderen Inhalt gehabt haben.

Heute steht da:

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

- 1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder*
- 2. bei denen erblich bedingt*
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,*
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,*
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder*
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.*

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Es wird kolportiert, dass der große deutsche Dachverband für das Hundewesen seither tierärztliche Bescheinigungen für auf seinen Veranstaltungen ausgestellte Hunde verlangt. Tatsächlich scheint es aber so gewesen zu sein, dass das Veterinäramt der Stadt Erfurt, in der die erste VDH-Ausstellung nach Corona stattfand, eine umfangreiche Anordnung an den Veranstalter erlassen hat, die auch kontrolliert wurde. Ob es für weitere Ausstellungen dieser Art von anderen Städten und Kreisen gleiche oder ähnliche Anordnungen geben wird, ist bis dato nicht bekannt. (Kann man alles im Internet nachlesen.)

Auf der Clubschau 2022 des CfC ist das auf alle Fälle nicht so!

Das Veterinäramt des Landkreises Rostock hat nicht vor unserer Veranstaltung eine Auflage zu erteilen oder gar sie zu kontrollieren.

Von daher ist es nicht erforderlich für die CfC-Clubschau eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hanno Koester
Ausstellungsleiter